

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1968

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010 7101	25. 10. 1968	Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden	335
20305	23. 10. 1968	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers	335
	23. 10. 1968	Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	336

2010
7101

Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden

Vom 25. Oktober 1968

Auf Grund des § 56 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263), wird verordnet:

§ 1

Zu Vollzugsbehörden für die Durchsetzung von Verwaltungsakten, die die Regierungspräsidenten gemäß § 35 der Gewerbeordnung erlassen haben, werden die Kreisordnungsbehörden bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1968

Für den Innenminister
Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV NW. 1968 S. 335.

20305

Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers

Vom 23. Oktober 1968

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) und des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Vorverfahren zu Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf

die Regierungspräsidenten,
die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung in
Düsseldorf,
den Landschaftsverband Rheinland — Rheinische
Versorgungskassen — in Köln,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe — West-
fälisch-Lippische Versorgungskassen — in Münster,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten der wissenschaftlichen Hochschulen, die in § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 4 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 229) genannt sind, und ihrer Hinterbliebenen übertrage ich in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten auf

den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,

den Kanzler der Universität Bielefeld,

den Rektor der Ruhr-Universität Bochum,

den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,

den Rektor der Universität Dortmund,

den Rektor der Universität Düsseldorf,

den Rektor der Universität zu Köln,

den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,

den Rektor der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund,

den Rektor der Pädagogischen Hochschule Rheinland in Köln und

den Rektor der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe in Münster,

soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch der sonstigen in Abschnitt XIII des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten gegen Entscheidungen, die auf Grund von § 4 Abs. 1 und 3 der Zuständigkeitsverordnung zur Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 20. Juni 1968 (GV. NW. S. 206) ergehen, übertrage ich ebenfalls auf die in Absatz 2 bezeichneten Stellen, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für die Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers vom 10. April 1961 (GV. NW. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1965 (GV. NW. S. 218), außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV NW. 1968 S. 335.

Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Düsseldorf, den 23. Oktober 1968

Der neu gewählte Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat sich am 16. Oktober 1968 konstituiert.

Gemäß § 15 der Anstaltssatzung werden nachstehend die zur Vertretung der Anstalt berechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung bekanntgegeben:

I. Vorstand

1. Der Vorsitzende des Vorstandes,
Hans Reymann MdL, Düsseldorf,
und für den Fall seiner Verhinderung
2. der stellv. Vorsitzende des Vorstandes,
Dr. Herbert Zigan, Düsseldorf.

Beide Herren führen den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung jeweils für 1 Jahr, wechselnd am 1. Oktober.

II. Geschäftsführung

1. Erster Direktor Wilhelm Wessel
Haaen (Rhld.)
— Vorsitzender der Geschäftsführung —
2. Direktor Dr. Werner Bormann
Erkrath-Unterbach (Bez. Düsseldorf)
3. Direktor Dr. Bruno Gerlitz
Hochdahl-Millrath

Düsseldorf, den 23. Oktober 1968

Der Vorsitzende des Vorstandes:
H. Reymann MdL

— GV NW. 1968 S. 336.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.